



13. Oktober 1995

Gemeinderat
9424 Rheineck

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Zonenplan (Teilgebiet Bootshafen)**
- **Baulinienplan Bootshafen Steinlibach**

Mit dem Zonenplan soll das fragliche Gebiet der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeschrieben werden. Der Baulinienplan sieht vor, den gesetzlichen Wald- und Gewässerabstand in Anwendung von Art. 58 und 59 BauG herabzusetzen.

Die Prüfung ergibt, dass die beiden Erlasse recht- und zweckmässig sind. Sie können genehmigt werden. Der Vorsteher des Baudepartementes tritt nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in den Ausstand.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 VRP in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührenrentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Auf die Erhebung einer Gebühr für die Nachtragsgenehmigung zum Zonenplan wird verzichtet. Für den Baulinienplan beträgt die Gebühr Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

i.V. **sig. H. Rohrer**

H. Rohrer
Regierungsrat

Beilagen:

Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie an:

Seeclub Rorschach, Herrn Dr. T. Rusch, c/o Filtrox-Werke AG, Postfach, 9001 St. Gallen

weiter an:

Kantonsforstamt, Davidstrasse 31, 9001 St. Gallen (2)
Rechtsabteilung (2)
Planungsamt
Rechnungsführer (2)